

§51

Errichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 3 gelten nicht für Errichtungen von Betriebs- und Innungskrankenkassen, wenn die nach § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 erforderlichen Abstimmungen bis zum Ablauf des 12. Kalendermonats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde beantragt worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat den Termin für die Abstimmung

innerhalb eines halben Jahres nach der Antragstellung festzusetzen.

Neunter Abschnitt

§52

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

**Verordnung
über die Brennstoffbevorratung
von Wärmeerzeugungsanlagen
(Heizwerks-Bevorratungs-Verordnung — Heiz BevV)
vom 5. September 1990**

§ 1

Vorratspflicht

(1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine mit fossilen Brennstoffen befeuerte Wärmeerzeugungsanlage, ausgenommen Gebäudezentralheizungen und Einzelöfen, betreibt, hat hierfür ständig Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, in der Heizperiode für 30 Tage die Abgabeverpflichtungen an Wärmeenergie für die Versorgung der Bevölkerung und kommunaler Abnehmer zu erfüllen.

(2) Die Vorräte bemessen sich nach der vom Vorratspflichtigen vertraglich bereitzustellenden Wärmeabgabemenge.

§2

Eigenschaften der Vorräte

Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort der Wärmeerzeugungsanlage befinden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe der Wärmeerzeugungsanlage liegt und eine Transportverbindung zur Wärmeerzeugungsanlage besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge zur ■ Wärmeerzeugungsanlage verbracht werden kann, die dem Tagesbedarf entspricht.
2. Der Vorratspflichtige muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung von Vorratsverpflichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des Vorratspflichtigen erforderlich sein.

§3

Ausnahmen von der Vorratspflicht

(1) Die Vorratspflicht gemäß dieser Verordnung besteht nicht

- für Wärmeerzeugungsanlagen der Energieversorgungsunternehmen bei gleichzeitiger Erzeugung von Elektroenergie,
- für Wärmeerzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Eigenerzeugung von Elektroenergie mit mehr als 100 MW Nennleistung,
- für Wärmeerzeugungsanlagen, aus denen Wärmeenergie nicht auf Grund von Lieferverträgen an Dritte zu liefern ist.

(2) Die Vorratspflicht besteht für eine Wärmeerzeugungsanlage insoweit nicht, als sie

1. mit Stadtgas oder Erdgas betrieben wird. Bei Anlagen mit festgelegter Zweistoff- oder Mehrstofffahrweise gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 der Energieverordnung ist die Bevorratung des Substitutionsbrennstoffes für mindestens 10 Tage zu sichern;
2. mit anderen Gasen oder mit Abfällen betrieben wird;
3. mit festen Brennstoffen aus einer in der Nähe gelegenen Produktionsstätte betrieben wird und von dort eine reichsbahnunabhängige Transportverbindung zur Wärmeerzeugungsanlage besteht, durch die innerhalb eines Tages die Brennstoffmenge zur Wärmeerzeugungsanlage verbracht werden kann, die dem Tagesbedarf entspricht.

§4

Freistellung

(1) Liegen Umstände vor, die die Vorratspflicht als unbillige Härte erscheinen lassen, so kann die zuständige Behörde den Vorratspflichtigen auf Antrag im angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freistellen.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über Anträge gemäß Absatz 1 innerhalb von 20 Kalendertagen abschließend.

§5

**Freigabe und Entnahme
bei Versorgungsschwierigkeiten**

(1) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Wärmeversorgung